

Geschäftsreglement des Schweizerischen Kompetenzzentrums für Menschenrechte SKMR

der

Universität Bern,
Universität Freiburg,
Université de Neuchâtel,
Universität Zürich,

sowie dem

Institut Universitaire Kurt Bösch (IUKB),
Verein Menschenrechte Schweiz humanrights.ch-MERS,
Zentrum für Menschenrechtsbildung (ZMRB) der Pädagogischen Hochschule
Zentralschweiz Luzern (PHZ Luzern)

Inhalt:

- I. Grundlagen
- II. Organisation des SKMR
- III. Weitere Bestimmungen
- IV. Schlussbestimmungen

I. Grundlagen

Art. 1 Gegenstand dieses Reglements

¹ Dieses Reglement regelt Zweck, Organisation, Zuständigkeiten und Aufgaben des SKMR und seiner organisatorischen Einheiten.

² Das SKMR wird gestützt auf die Rahmenvereinbarung der Schweizerischen Eidgenossenschaft mit der Universität Bern vom 14. März 2011, der Vereinbarung der Universitäten Bern, Freiburg, Neuchâtel und Zürich vom 09.06.2011 und der Rahmenvereinbarungen mit dem Institut Universitaire Kurt Bösch (IUKB), dem Verein humanrights.ch-MERS und dem Zentrum für Menschenrechtsbildung (ZMRB) der Pädagogischen Hochschule Zentralschweiz Luzern (PHZ Luzern) vom 05.05.2011 bzw. 15.03.2011 bzw. 30.04.2011 von den oben genannten Universitäten und Partnern in Kooperation im Sinne einer einfachen Gesellschaft gemeinsam betrieben.

Art. 2 Zweck und Aufgaben

¹ Das SKMR trägt praxisorientiert zur Stärkung der Kapazitäten von Behörden aller Stufen, der Zivilgesellschaft und der Wirtschaft im Bereich des Schutzes und der Förderung der Menschenrechte in der Schweiz bei.

² Zu diesem Zweck erfüllt es insbesondere folgende Aufgaben:

1. Monitoring der und Information über die für die Schweiz relevanten Entwicklungen der internationalen Menschenrechte,
2. Erarbeiten von Grundlagenstudien zu für die Schweiz relevanten Menschenrechtsthemen,
3. Information und Sensibilisierung von Behörden aller Stufen, der Zivilgesellschaft, der Wirtschaft und einer weiteren Öffentlichkeit durch eine Website, einen Newsletter, Tagungen, und andere geeignete Mittel,
4. Menschenrechtsbildung für verschiedene Zielgruppen (Behörden aller Stufen, Zivilgesellschaft, Berufsgruppen etc.) und Entwicklung von entsprechenden Instrumenten,
5. Unterstützung des follow-up zu die Schweiz betreffenden Empfehlungen internationaler Organe (UPR, UNO-Vertragsorgane, Europaratkomitees, etc.) zur Umsetzung ihrer Vertragsverpflichtungen mit Tagungen, Bildungsveranstaltungen, Studien und dergleichen,
6. Erfüllung von Aufträgen von Behörden aller Stufen, der Zivilgesellschaft und der Wirtschaft.

³ Das Kompetenzzentrum befasst sich nicht mit Einzelfällen, sondern weist solche an geeignete Stellen und Organisationen weiter.

Art. 3 Name und Sprache

¹ Schweizerisches Kompetenzzentrum für Menschenrechte (SKMR); Centre suisse de compétence pour les droits humains (CSDH); Centro svizzero di competenza per i diritti umani (CSDU), Swiss Center of Expertise in Human Rights (SCHR).

² Arbeitssprachen des SKMR sind deutsch, französisch, italienisch und englisch.

II. Organisation des SKMR

1. Allgemeines

Art. 4 Organisatorische Einheiten

Das SKMR verfügt über folgende organisatorische Einheiten:

1. die sechs thematischen Bereiche und Partnerinstitutionen
2. das Direktorium
3. der Direktor/ die Direktorin
4. die Geschäftsstelle

2. Thematische Bereiche und Partnerinstitutionen

Art. 5 Themen und Verantwortungen

¹ Das SKMR befasst sich vorrangig mit menschenrechtlichen Fragestellungen aus den folgenden thematischen Bereiche: „Migration“, „Polizei und Justiz“, „Geschlechterpolitik“, „Kinder- und Jugendpolitik“, „Institutionelle Fragen“ sowie „Wirtschaft und Menschenrechte“.

² Das SKMR nimmt Information, Sensibilisierung und Menschenrechtsbildung als transversale Aufgaben wahr, welche alle seine Aktivitäten betreffen.

³ Für die Bereiche und die transversalen Aufgaben wird jeweils die Verantwortung wie folgt übernommen:

1. Migration: Universität Neuchâtel
2. Polizei und Justiz: Universität Bern
3. Geschlechterpolitik: Universität Bern
4. Kinder- und Jugendpolitik: IUKB/IDE, Sitten
5. Institutionelle Fragen: Universität Freiburg
6. Wirtschaft und Menschenrechte: Universität Zürich
7. Menschenrechtsbildung : Zentrum für Menschenrechtsbildung (ZMRB) der Pädagogischen Hochschule Zentralschweiz Luzern (PHZ Luzern)
8. Information und Sensibilisierung: Verein humanrights.ch-MERS

⁴ Die einzelnen thematischen Bereiche und Partnerinstitutionen bestimmen innerhalb ihrer Universität / ihrer Institution, wer die Verantwortung übernimmt und organisieren sich im Rahmen ihrer Institution selbst.

Art. 6 Aufgaben

¹ Die thematischen Bereiche und Partnerinstitutionen erfüllen die in der Leistungsvereinbarung mit der Schweizerischen Eidgenossenschaft vereinbarten und die im Arbeitsprogramm bestimmten Aufgaben.

² Zudem erfüllen sie Aufträge, die dem Kompetenzzentrum von Dritten erteilt werden (z.B. von Kantonen, Gemeinden, privaten Unternehmungen).

³ Dabei folgen sie folgenden Grundsätzen:

Die thematischen Bereiche und Partnerinstitutionen

- a. koordinieren ihre Arbeit und arbeiten je nach Thema bereichsübergreifend,
- b. arbeiten themenbezogen eng mit den in ihrem Themenfeld tätigen Wissenschaftlern / Wissenschaftlerinnen der Partnerinstitutionen zusammen,
- c. schaffen und erweitern für ihr Themenfeld Netzwerke im In- und Ausland mit Experten / Expertinnen, Behörden, NGO's und weiteren Organisationen und Wirtschaftskreisen.

Art. 7 Periodische Berichte

Die thematischen Bereiche sind gegenüber dem Direktorium für die Durchführung, Qualität und Koordination ihrer Aktivitäten verantwortlich. Die Bereichsverantwortlichen erstatten dem Direktorium halbjährlich Bericht.

3. Das Direktorium

Art. 8 Zusammensetzung

¹ Das Direktorium besteht aus 12 Mitgliedern. Es setzt sich zusammen aus je zwei Vertreterinnen / Vertretern der Partneruniversitäten, je einer / einem Vertreterin / Vertreter der Partnerinstitutionen sowie dem Direktor / der Direktorin. Die Geschäftsführerin / der Geschäftsführer nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

² Die Mitglieder des Direktoriums werden durch ihre jeweilige Institution bestimmt. Sie können sich vertreten lassen.

³ Das Direktorium konstituiert sich selbst.

Art. 9 Aufgaben

¹ Das Direktorium plant und bestimmt in den Grundzügen die Tätigkeit des SKMR und beaufsichtigt diese.

² Dem Direktorium stehen unter Vorbehalt der Zuständigkeiten der universitären Behörden, des Beirats des SKMR, des Lenkungsausschusses („Comité de pilotage“) der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der weiteren Organe des SKMR folgende Kompetenzen zu:

- a. Es nimmt die Gesamtaufsicht des SKMR wahr und bestimmt seine strategische Ausrichtung,
- b. sichert und fördert die Kooperation und Koordination der thematischen Bereiche und Partnerinstitutionen,
- c. sichert die Qualität der Aktivitäten des SKMR,
- d. stellt die Verbindung zu den beteiligten Universitätsleitungen bzw. Leitungen der Partnerinstitutionen sicher,
- e. beschliesst jährlich das Arbeitsprogramm des SKMR,
- f. genehmigt das jährliche Budget, die Rechnung und den Jahresbericht,
- g. erlässt das Geschäftsreglement,
- h. ernennt den Direktor / die Direktorin und den Geschäftsführer / die Geschäftsführerin,
- i. ist für alle weiteren Geschäfte zuständig, welche nicht in der Kompetenz eines anderen Organs liegen,
- j. plant Aktivitäten des SKMR, welche mehr als einen Bereich betreffen (z.B. gemeinsame Studien, Tagungen, Publikationen),
- k. beaufsichtigt die Geschäftsstelle,
- l. stellt die Verbindung zu relevanten Institutionen der beteiligten Universitäten sicher,
- m. sorgt für die Gesamtkoordination und Kohärenz der Aktivitäten der Bereiche und der beteiligten Partnerinstitutionen,
- n. ernennt zusammen mit der Schweizerischen Eidgenossenschaft die Mitglieder des Beirats des SKMR,
- o. evaluiert zusammen mit der Schweizerischen Eidgenossenschaft die Zusammensetzung des Beirats des SKMR,
- p. ist zuständig für Abschluss und Kündigung von Verträgen mit den strategischen Partnern und weiterer Kooperationsverträge.

³ Das Direktorium führt jährlich mindestens vier ordentliche Sitzungen durch. Weitere Sitzungen können durch den Direktor/ die Direktorin sowie auf Antrag von mindestens vier Mitgliedern des Direktoriums durchgeführt werden.

Art. 10 Beschlussfassung

¹ Das Direktorium fasst seine Beschlüsse mit der absoluten Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit hat der Direktor / die Direktorin den Stichentscheid.

² Für folgende Beschlüsse ist Einstimmigkeit erforderlich:

- a. Auflösung des SKMR
- b. Erweiterung des SKMR durch zusätzliche Partner

³ Für folgende Beschlüsse ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Direktoriums erforderlich:

- a. Ernennung des Direktors / der Direktorin
- b. Ernennung der Geschäftsführerin / des Geschäftsführers
- c. Änderung des Geschäftsreglements

⁴ Das Direktorium kann Beschlüsse auf dem Zirkularweg fassen.

4. Der Direktor / die Direktorin

Art. 11 Aufgaben

Der Direktor / die Direktorin

- a. vertritt das SKMR nach Aussen,
- b. überwacht die Gesamtkoordination der Aktivitäten des SKMR,
- c. stellt die Kohärenz und Qualität der Aktivitäten des SKMR sicher; in diesem Rahmen nimmt er / sie zu Studien, die im Namen des SKMR erarbeitet werden, Stellung,
- d. trägt zur Vernetzung des SKMR in der Schweiz bei,
- e. erfüllt weitere Aufgaben gemäss diesem Geschäftsreglement.

5. Die Geschäftsstelle

Art. 12 Zusammensetzung und Aufgabe

¹ Der Geschäftsstelle gehören der Direktor / die Direktorin, der Geschäftsführer / die Geschäftsführerin und das administrative Personal an.

² Die Geschäftsstelle unterstützt die thematischen Bereiche und die beteiligten Partnerinstitutionen in administrativer Hinsicht.

³ Sie führt das Sekretariat des Beirats des SKMR.

Art. 13 Geschäftsführerin/ Geschäftsführer

¹ Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer leitet das SKMR koordinierend und in administrativer Hinsicht.

² Sie / er nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- a. Akquisition und Koordination von Projekten,
- b. Sicherstellung der Kohärenz und Qualität der Projektarbeit,
- c. Betreuung und Abwicklung der administrativen und finanziellen Abläufe,
- d. Repräsentation des SKMR nach Aussen und Kontaktpflege zu Behörden, der Zivilgesellschaft und der Wirtschaft,
- e. Förderung der Vernetzung des SKMR in der Schweiz
- f. Vertretung des Direktors / der Direktorin in nicht-akademischen Belangen
- g. Betreuung des Sekretariats des Beirats des SKMR.

³ Die Einzelheiten und weitere Aufgaben werden im Pflichtenheft geregelt. Dieses wird vom Direktor / von der Direktorin bestimmt.

Art. 14 Aufgaben der Geschäftsstelle

¹ Die Geschäftsstelle fungiert als einheitliche und sichtbare Ansprechstelle für die Verwaltung und die weiteren interessierten Kreise („Guichet unique“).

² Die Geschäftsstelle ist zuständig für das Finanzmanagement des SKMR und das Management ihres eigenen Personals.

³ Die Überweisung des Budgets erfolgt nach Massgabe des Rahmenvertrags der Schweizerischen Eidgenossenschaft mit der Universität Bern vom 14.03.2011. Nach erfolgter Gutschrift überweist die Geschäftsstelle den Bereichen und den Partnerinstitutionen jeweils ihren jährlichen Grundbeitrag sowie allfällige weitere Beiträge.

Art. 15 Administrative Zuordnung

Die Geschäftsstelle des SKMR wird administrativ dem Institut für öffentliches Recht der Universität Bern zugeordnet.

III. Weitere Bestimmungen

6. Aussenbeziehung

Art. 16 Vertragsschlussbefugnis

¹ Der Direktor / die Direktorin und die Geschäftsführerin / der Geschäftsführer sind befugt, Verträge zwischen dem SKMR und Auftraggebern abzuschliessen.

² Die Verträge können auch zwischen dem jeweiligen Auftraggeber und dem betreffenden Bereich und den Partnerinstitutionen abgeschlossen werden. Sie bedürfen der Genehmigung des Direktors / der Direktorin.

Art. 17 Medienkontakte

Medienkontakte des SKMR sind Sache des Direktors / der Direktorin und der Geschäftsführerin / des Geschäftsführers. Vorbehalten bleiben Medienkontakte der thematischen Bereiche und Partnerinstitutionen zu ihren eigenen Aktivitäten. Diese informieren die Geschäftsstelle.

7. Personal und Räume

Art. 18 Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen

¹ Die Anstellung der Geschäftsführerin / des Geschäftsführer erfolgt gemäss den Bestimmungen der Universitäts- bzw. Personalgesetzgebung des Kantons Bern.

² Die Anstellungen der Mitarbeiter der sechs thematischen Bereiche erfolgen gemäss den jeweiligen Bestimmungen der Universitäts- bzw. Personalgesetzgebungen.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 19 Modifikationen

Änderungen dieses Geschäftsreglements bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Direktoriums.

Art. 20 Inkrafttreten

Dieses Geschäftsreglement tritt auf den 09.06.2011 in Kraft.

Angenommen durch das Direktorium des SKMR am 01.06. 2011